

Hundehaltung ab 1. Jänner 2013

Am 1. Jänner 2013 ist die Novelle zum Salzburger Landessicherheitsgesetz, [LGBI Nr 100/2012](#), in Kraft getreten und seit diesem Zeitpunkt gilt in Salzburg eine Meldepflicht für alle Hundehalterinnen und Hundehalter.

Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, muss dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, innerhalb einer Woche ab Beginn der Haltung melden.



Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Hundehalterin bzw. des Hundehalters;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat;
4. die Kennzeichnungsnummer (§ 24a Abs 2 Z 2 lit d TSchG).

Der Meldung anzuschließen sind:

1. ein Sachkundenachweis und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von € 725.000,00 besteht.

Ebenso muss die Hundehalterin bzw. der Hundehalter die Beendigung des Haltens eines Hundes innerhalb einer Woche der Gemeinde melden. Dabei ist der Endigungsgrund anzugeben und eine allfällige neue Hundehalterin oder ein neuer Hundehalter bekanntzugeben.

Sachkundenachweis (§ 21 S.LSG)

Ein Sachkundenachweis kann nur von Personen ausgestellt werden, die von der Landesregierung mit Bescheid zugelassen wurden und somit Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten.

Diese Personen können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Für den Antrag auf Zulassung verwenden Sie bitte dieses Formular:

[Antrag auf Zulassung gemäß § 21 Abs 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz \(PDF, 92 KB\)](#)

Eine Liste mit Namen und Adressen der zugelassenen Personen kann hier heruntergeladen werden:

[Liste der zugelassenen Personen für die Ausbildung von Hundehalterinnen und Hundehaltern \(PDF, 24 KB\)](#)

Die erforderliche Ausbildung der Hundehalterin bzw. des Hundehalters für das Halten eines nicht gefährlichen Hundes umfasst mindestens zwei Kursstunden.

Für das Halten eines gefährlichen Hundes ist eine Ausbildung der Hundehalterin bzw. des Hundehalters von mindestens zehn Kursstunden und eines Praxisteiles erforderlich.

Nach Abschluss der Ausbildung stellt die zugelassene Person den Hundehalterinnen bzw. den Hundehaltern eine Bescheinigung (=Sachkundenachweis) über die Absolvierung der jeweiligen Ausbildung aus.

Weitere Informationen:

- [Liste der zugelassenen Personen für die Ausbildung von Hundehalterinnen und Hundehaltern \(PDF, 24 KB\)](#)
- [Antrag auf Zulassung gemäß § 21 Abs 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz \(PDF, 92 KB\)](#)
- [Novelle zum Salzburger Landessicherheitsgesetz \(LGBl Nr 100/2012\)](#)
- [Verordnung der Landesregierung über die für das Halten von Hunden erforderliche Ausbildung \(LGBl Nr 82/2012\)](#)
- [Salzburger Landessicherheitsgesetz in der geltenden Fassung](#)